

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

28. Stück, 19.07.1935

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

 XLIX. Band. (Ausgegeben den 19. Juli 1935.) 28. Stück.

Inhalt:

Nr. 61. Gesetz vom 10. Juli 1935 über die Feststellung der Haushaltspläne des Landes Oldenburg für das Rechnungsjahr 1935 (Haushaltsgesetz).

Nr. 61.

Gesetz über die Feststellung der Haushaltspläne des Landes Oldenburg für das Rechnungsjahr 1935 (Haushaltsgesetz).

Oldenburg, den 10. Juli 1935.

Das Oldenburgische Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1.

Nachdem die Haushalte für das Rechnungsjahr 1935

- A. für das Land Oldenburg,
- B. für den Landesteil Oldenburg,
- C. für den Landesteil Lübeck,
- D. für den Landesteil Birkenfeld,

wie die Anlagen ergeben, aufgestellt sind, soll danach verfahren werden.



§ 2.

Die Haushaltsmittel sind wirtschaftlich und sparsam zu verwalten; sie dürfen bei den einzelnen Zweckbestimmungen nur soweit und nicht eher in Anspruch genommen werden, als es zur wirtschaftlichen und sparsamen Führung der Staatsverwaltung erforderlich ist.

Auch im übrigen gelten für die Durchführung der Haushaltspläne die Vorschriften des Abschnitts II der Reichshaushaltsordnung, insbesondere der §§ 26, 27, 30 Abs. 2, 32 und 33 entsprechend.

Innerhalb der 4 Haushaltspläne (für die Landesteile Oldenburg, Lüneburg und Birkenfeld und für die Zentralkasse) sind die einander entsprechenden Besoldungs- und Vergütungstitel innerhalb der gleichen Fachverwaltung gegenseitig deckungsfähig.

§ 3.

Ausgaben zu außerordentlichen Staatszwecken und rechtliche Verpflichtungen für solche Leistungen dürfen nur eingegangen werden, wenn es sich um unabwiesbare Bedürfnisse handelt und wenn und soweit der Finanzminister festgestellt hat, daß die erforderlichen Mittel tatsächlich verfügbar sind.

§ 4.

Der Finanzminister wird ermächtigt, zur Aufrechterhaltung des Betriebes der Landeskassen bis zu 3 Millionen *R.M.* im Wege des Kredits flüssig zu machen.

§ 5.

1. Für die Grund- und Gebäudesteuer des Rechnungsjahres 1935 wird folgendes bestimmt:

- a) Im Landesteil Oldenburg erfolgt die Erhebung der Grund- und Gebäudesteuer unter Abänderung des Artikels 2 Ziffer 2 des Gesetzes vom 5. Juli 1924,

betreffend Abänderung des Grundsteuergesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 16. Juni 1922 (D. G. Bl. Bd. 43 Seite 374) bis zum 31. März 1936 nach den bisherigen Bestimmungen. Die Grundsteuer ist mit 160 v. H. und die Gebäudesteuer mit 125 v. H. der vollen Jahressteuer in Reichsmark zu erheben.

b) In den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld ist die Grund- und Gebäudesteuer je mit dem einfachen Betrage der vollen Jahressteuer in Reichsmark zu erheben.

2. Soweit die Grund- und Gebäudesteuer auf die Landwirtschaft (§ 3 Satz 2 des Abschnitts II des Zweiten Gesetzes zur Verminderung der Arbeitslosigkeit vom 21. September 1933) entfällt, wird sie um 73 v. H. gesenkt.

§ 6.

1. Der Wohnungsgeldzuschuß für die planmäßigen und nicht planmäßigen Landesbeamten und die Volksschullehrer sowie für die Landesangestellten und die Versorgungsberechtigten beträgt vom 1. April 1935 an bis weiter 120 v. H. des Grundbetrages.

2. Soweit vom Reich

a) für Orte mit besonders schwierigen wirtschaftlichen Verhältnissen örtliche Sonderzuschläge,

b) Kinderbeihilfen in gesetzlich nicht geregelten Fällen festgesetzt sind oder werden, werden sie in gleicher Höhe und nach den gleichen Bestimmungen auch den Landesbeamten, Landesangestellten und Volksschullehrern von dem Staat oder von der Gemeinde, die zur Zahlung des Dienstinkommens verpflichtet ist, gewährt.

3. Die Bestimmungen in Ziffer 2 finden auf die Wartegelds- und Ruhegehaltsempfänger sowie auf die sonstigen Versorgungsberechtigten entsprechende Anwendung.

Oldenburg, den 10. Juli 1935.

Staatsministerium.

(Siegel) **Pauly.**

Im Namen des Reichs verkünde ich das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Oldenburg, den 10. Juli 1935.

Der Reichsstatthalter.

(Siegel). **Röver.**

Anlage zum Haushaltsgesetz.**A. Haushalt****der Zentralkasse des Landes Oldenburg für das
Rechnungsjahr 1935.**

Einzel- plan	Einnahme und Ausgabe	Betrag für das Rechnungs- jahr 1935 Reichsmark
	Ordentlicher Haushalt.	
	I. Einnahmen	874 680
	Summe der Einnahmen des ordentlichen Haushalts	874 680
	II. Ausgaben.	
	a) Fortdauernde Ausgaben	874 380
	b) Einmalige Ausgaben	300
	Summe der Ausgaben des ordentlichen Haushalts	874 680
	Abschluß.	
	Summe der Einnahmen des ordentlichen Haushalts	874 680
	Summe der Ausgaben des ordentlichen Haushalts	874 680

B. Haushalt
des Landesteils Oldenburg für das Rechnungsjahr 1935.
Gesamtplan.

Einzel- plan	Einnahme und Ausgabe	Betrag für das Rechnungs- jahr 1935 Reichsmark
A. Ordentlicher Haushalt.		
I. Einnahmen.		
I	Allgemeine Verwaltung	244 190
II	Innere Verwaltung	2 590 129
IV	Ministerium der Kirchen und Schulen	769 310
V	Finanzministerium	13 682 447
	Summe der Einnahmen des ordentlichen Haushalts	17 286 076
II. Ausgaben.		
a) Fortdauernde Ausgaben.		
I	Allgemeine Verwaltung	799 740
II	Innere Verwaltung	4 940 659
IV	Ministerium der Kirchen und Schulen	3 504 410
V	Finanzministerium	8 014 967
	Summe der fortdauernden Ausgaben	17 259 776

Einzelplan	Einnahme und Ausgabe	Betrag für das Rechnungsjahr 1935 Reichsmark
	b) Einmalige Ausgaben.	
II	Innere Verwaltung	10 300
IV	Ministerium der Kirchen und Schulen . . .	12 500
V	Finanzministerium	3 500
	Summe der einmaligen Ausgaben	26 300
	Hierzu: Summe der fortdauernden Ausgaben	17 259 776
	Summe der Ausgaben des ordentlichen Haushalts . . .	17 286 076
	B. Außerordentlicher Haushalt.	
VI	I. Einnahmen	453 000
	Summe für sich	
VI	II. Ausgaben	453 000
	Summe für sich	
	Abschluß.	
	Summe der Einnahmen des ordentlichen und außerordentlichen Haushalts	17 739 076
	Summe der Ausgaben des ordentlichen und außerordentlichen Haushalts	17 739 076

C. Haushalt
 des Landesteils Lübeck für das Rechnungsjahr 1935.
Gesamtplan.

Einzel- plan	Einnahme und Ausgabe	Betrag für das Rechnungs- jahr 1935 Reichsmark
A. Ordentlicher Haushalt.		
I. Einnahmen.		
I	Allgemeine Verwaltung	100
II	Innere Verwaltung	65 950
IV	Verwaltung der Kirchen und Schulen	116 700
V	Finanzverwaltung	1 922 213
	Summe der Einnahmen des ordentlichen Haushalts	2 104 963
II. Ausgaben.		
a) Fortdauernde Ausgaben.		
I	Allgemeine Verwaltung	5 550
II	Innere Verwaltung	372 770
IV	Verwaltung der Kirchen und Schulen	383 555
V	Finanzverwaltung	1 335 088
	Summe der fortdauernden Ausgaben	2 096 963

Einzelplan	Einnahme und Ausgabe	Betrag für das Rechnungsjahr 1935 Reichsmark
	b) Einmalige Ausgaben.	
V	Finanzverwaltung	8 000
	Summe der einmaligen Ausgaben	8 000
	Hierzu: Summe der fortdauernden Ausgaben	2 096 963
	Summe der Ausgaben des ordentlichen Haushalts	2 104 963
	B. Außerordentlicher Haushalt.	
VI	I. Einnahmen	250 000
	Summe für sich	
VI	II. Ausgaben	250 000
	Summe für sich	
	Abschluss.	
	Summe der Einnahmen des ordentlichen und außerordentlichen Haushalts	2 354 963
	Summe der Ausgaben des ordentlichen und außerordentlichen Haushalts	2 354 963

D. Haushalt
des Landesteils Birkenfeld für das Rechnungsjahr 1935.
Gesamtplan.

Einzelplan	Einnahme und Ausgabe	Betrag für das Rechnungs- jahr 1935 Reichsmark
A. Ordentlicher Haushalt.		
I. Einnahmen.		
I	Allgemeine Verwaltung	—
II	Innere Verwaltung	122 397
IV	Verwaltung der Kirchen und Schulen	162 388
V	Finanzverwaltung	1 889 422
	Summe der Einnahmen des ordentlichen Haushalts	2 174 207
II. Ausgaben.		
Fortdauernde Ausgaben.		
I	Allgemeine Verwaltung	5 500
II	Innere Verwaltung	489 654
IV	Verwaltung der Kirchen und Schulen	444 725
V	Finanzverwaltung	1 234 322
	Summe der Ausgaben des ordentlichen Haushalts	2 174 201

Einzelplan	Gesetzblatt	Betrag für das Rechnungsjahr 1935 Reichsmark
Abchluß.		
	Summe der Einnahmen des ordentlichen Haushalts	2 174 201
	Summe der Ausgaben des ordentlichen Haushalts	2 174 201

Nr. 69.

Verordnung des Reichspräsidenten, betreffend Änderung der Reichsministerial-Verordnung vom 1. Februar 1935 über den Handel mit Wägen.
Oldenburg, den 13. Juli 1935.

Auf Grund des Reichsgesetzes vom 1. April 1934 (Teil 2 des Reichsgesetzblattes) wird die Reichsministerial-Verordnung vom 1. Februar 1935, betreffend den Handel mit Wägen — D. R. G. Nr. 277 ff. — in der Fassung der Reichsministerial-Verordnungen vom 18. Januar 1936, vom 24. Juli 1937, 27. Januar 1931 und 28. Februar 1935 wie folgt geändert:

D. Haushalt		
Bestells-Büchereifeld für das Rechnungsjahr 1891		
Einnahmen.		
Ausgaben.		
Summe der Einnahmen des ordentlichen Haushalts		
Summe der Ausgaben des ordentlichen Haushalts		
A. Ordentlicher Haushalt.		
I. Einnahmen.		
I	Allgemeine Verwaltung	...
II	Finanzverwaltung	...
IV	Verwaltung der Kirchen und Schulen	...
V	Finanzverwaltung	...
Summe der Einnahmen des ordentlichen Haushalts		2 174 201
II. Ausgaben.		
Verbindliche Ausgaben.		
I	Allgemeine Verwaltung	...
II	Finanzverwaltung	...
IV	Verwaltung der Kirchen und Schulen	...
V	Finanzverwaltung	...
Summe der Ausgaben des ordentlichen Haushalts		2 174 201

